

## ANLAGE 5

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 08.08.2019: Keine Anregungen oder Bedenken	<b>Kenntnisnahme</b>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 29.07.2019: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Im Nordosten des Plangebietes grenzt ein Hang-Rutschgebiet an. Die benachbart gelegene Fläche innerhalb des Planbereiches ist im Bebauungsplan als Grünlandfläche festgesetzt, die als Kompensationsmaßnahme zu extensivieren ist. Dementsprechend sind keine Eingriffe vorgesehen, die das Hanggleichgewicht beeinträchtigen könnten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:                      Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Tettang-Subformation, welche die Gesteine der Oberen Süßwassermolasse überlagert.                      Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.                      Die anstehenden Gesteine der Oberen Süßwassermolasse neigen zu Rutschungen.                      Nach der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte befindet sich am Nordöstlichen Planbereich ein Rutschgebiet.                      Die Lage des Rutschgebiets kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden.                      Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebiets ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.                      Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Auf die Stellungnahme "Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für das geplante "Gewerbegebiet Erlen/B 33" auf den Gemarkungen Taldorf und Schmalegg der Stadt Ravensburg" (Az. 2511 // 08-07870 vom 16.10.08) wird verwiesen. Dort werden unter Grundwasser folgende Anmerkungen notiert: "Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Brunnens der Wasserversorgung Riesenhof. Nach jetziger Kenntnis bezieht der rund 60 m tiefe Brunnen sein Wasser (ca. 0,7 l/s) aus der Oberen Süßwassermolasse. Aufgrund des Brunnenausbaus kann ein Beizug von oberflächennahem Grundwasser aus quartären Schichten jedoch nicht ausgeschlossen werden. Untersuchungsergebnisse zu den hydrogeologischen Verhältnissen im Einzugs-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gebiet liegen nicht vor. Bei Überarbeitung des Wasserschutzgebiets für den Brunnen Riesenhof würde das geplante Gewerbegebiet nach jetzigem Kenntnisstand in eine Weitere Schutzzone (Zone III) einbezogen werden. Der dargestellte hydrogeologische Kenntnisstand ist unverändert.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
3.	<p>Landratsamt, Stellungnahme vom 06.08.2019:</p> <p><b>A. Gewerbeaufsicht, Straßenbau, Landwirtschaft, Vermessung und Flurbereinigung, Oberflächengewässer, Grundwasser, Altlasten</b> Keine Bedenken</p> <p><b>B. Forst</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Herr Winkler, Tel. 0751 85-6260                      Im Wirkungsbereich des Bebauungsplans sind keine Waldflächen vorhanden. Forstliche Belange, die durch die untere Forstbehörde zu vertreten sind, werden daher nicht berührt.</p> <p><b>C. Naturschutz</b>                      Fr. Mazenmiller, Tel.: 0751 85-4244</p> <p><b>1. Anregungen und Bedenken</b>                      1.1 Umweltprüfung / Umweltbericht, § 2 IV BauGB                      Folgende Punkte sind zu ergänzen:                      In Tabelle 9 muss bei der Maßnahme K7 der fehlende Betrag mit 0,56 % angesetzt werden (99,44 % werden realisiert!).                      Auf Seite 44 des Umweltberichtes muss es in Zeile 3 statt 16,2 % richtig 16,02 % heißen.                      Zur Klarstellung ist es notwendig, dass die wegfallenden Maßnahmen K3 und K 7 und deren Folgenutzung auch in dem Änderungsplan, analog der wegfallenden Maßnahme K8, dargestellt werden.</p> <p><b>2. Anmerkungen und Hinweise</b>                      2.1 Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen (vgl. Ziff. 6.7, S. 6)                      Wir empfehlen zu prüfen, ob die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan nach § 9 (1a) BauGB festgesetzt werden sollte.                      2.2 Planklarheit                      Wir bitten um Zusendung eines Gesamtplanes, in welchem das Plangebiet mit den vorgesehenen Änderungen sowie aller festgesetzten, zugeordneten Kompensationsmaßnahmen (= geänderte und unveränderte sowie deren Folgenutzung) dargestellt sind.</p> <p><b>D. Bodenschutz</b></p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Die angegebenen Prozentwerte werden berichtigt.</p> <p>Die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden können (K3 und K7), werden im Plan mit ihrer jeweiligen zukünftigen Nutzung dargestellt.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 6 "Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" erfolgen künftig sowohl auf der Grundlage von § 9(1)20 als auch § 9(1a) BauGB.</p> <p>Die im rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen" dargestellten Kompensationsmaßnahmen behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Lediglich kleine Teilflächen der Maßnahmen K3, K7 und K8 können nicht umgesetzt werden, da sie nicht verfügbar sind,</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Fr. Dr. Eberhardt, Tel.: 0751 85-4215</p> <p><b>Anregungen und Bedenken</b>                      Die bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahmen können nach der Darstellung im Umweltbericht z.T. nur auf Teilbereichen der vorgesehenen Flächen umgesetzt werden. Welche Flächenanteile dies konkret sind, wird aus den Planunterlagen nicht klar. Zur besseren Nachvollziehbarkeit, auf welchen Flächen die Maßnahmen umgesetzt werden können und auf welchen Flächen nicht, sollten diese jeweils in den Planunterlagen mit Angabe der Flächengrößen dargestellt werden.                      Zudem fehlen Informationen zur künftigen Nutzung der Flächenanteile, die nicht für die Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen (Bleibt diese gleich wie der Bestand oder ist hier aufgrund der Flächenteilung eine andere Nutzung vorgesehen und sinnvoll). Auch dies sollte ergänzt werden.</p> <p><b>E. Abwasser</b>                      Fr. Fitzgerald, Tel.: 0751 85-4266</p> <p><b>Hinweise</b>                      Sollte sich durch die Nachverdichtung der Versiegelungsgrad wesentlich verändern, sind die Ansätze für das Entwässerungssystem (Regenklärbecken/Retentionsfilterbecken) nachzuprüfen.</p> <p><b>F. Brandschutz</b>                      Herr Surbeck, Tel. 0751 85-5140                      Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.                      Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:</p>	<p>und erfahren daher einen Ausgleich in Form der externen Kompensationsmaßnahme K16 (Uferabflachung der Schussen).                      Im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen - 1. Änderung" werden diese betroffenen Flächen jeweils mit ihrer geplanten Nutzung plangrafisch dargestellt. Angaben zu deren Flächengröße u.a. erfolgen in tabellarischer Form im Rahmen der textlichen Festsetzungen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwVFeuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.</p> <p>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.</p> <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p>	
4.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 07.08.2019:</p> <p>Von der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Erlen / B 33“ sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist vollständig aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, der Geltungsbereich wird dort als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
5.	<p>Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 16.07.2019:</p> <p>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung zum oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer weiterhin keine Bedenken bestehen.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 07.08.2019: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
7.	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 01.07.2019/07.08.2019: Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir eine 110-kV-Leitungsanlage. Bei der Ausarbeitung des Planteils des Bebauungsplanes bitten wir - sofern noch nicht geschehen, unsere 110-kV-Leitungsanlagen einschließlich der Schutzstreifen nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan- als auch im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen. Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor. Die Leitungsachse ist lagerichtig im Bebauungsplan darzustellen. Der Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich und beträgt im Bereich der Freileitung je 25,0 m rechts und links der Leitungsachse und im Bereich des Erdkabels je 1,5 m rechts und links der Leitungsachse der Kabelsysteme. Wir bitten, den Schutzstreifen im Bebauungsplanentwurf entsprechend darzustellen. In den Textteil des Bebauungsplans bitten wir im Kapitel Ver- und Entsorgung folgenden Inhalt mit aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW GmbH.“</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die bestehende 110-kV-Leitung ist von den Festsetzungen im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen – 1. Änderungen" nicht betroffen. Im geltenden Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen" ist die 110-KV-Leitung einschließlich des Schutzstreifens dargestellt. Dabei gestaltet sich der Verlauf der Leitung im Bereich des Flurstücks 585/8 ein wenig anders als im Bebauungsplan dargestellt. Daher wird im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes ein Hinweis aufgenommen, dass die Leitung nicht am Rand des Flurstücks um das Retentionsbecken herum verläuft, sondern geradlinig das Flurstück und das Retentionsbecken quert. Die betroffenen Flächen sind bereits im Grundbuch mit einer entsprechenden Dienstbarkeit zugunsten der EnBW gesichert.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche der Freileitung ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsmaßnahmen im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungssachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>Innerhalb der mit Leitungsrechten bezeichneten Flächen der Erdkabel dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Jegliche Nutzungen, insbesondere Anpflanzungen, sind zu unterlassen, die eine Gefährdung der Leitungsanlage darstellen oder die Unterhaltung und die Betriebssicherheit der Leitungsanlage gefährden. Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 10 m rechts und links der 110-kV-Erdkabelleitungssachse sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen."</p> <p>Bei geplanter Neubepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist ein Abstand von mindestens 2,5 m (lichte Weite) rechts und links der Außenkante des außenliegenden Hochspannungskabels einzuhalten, um ein Einwachsen der Baumwurzeln o.ä. in die Kabeltrasse zu vermeiden. Die Bepflanzung in der Nähe des Schutzstreifens ist so zu wählen, dass keine Baumwur-</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>zeln o.ä. in die Kabeltrasse eindringen können. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die Hochspannungskabel durchzuführen. Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden." Bei der Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind die o.g. Mindestabstände zur 110-kV-Erdkabelleitung zu berücksichtigen.</p> <p>Einer Neubepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen unserer 110- kV-Freileitung können wir nicht zustimmen. Bitte überlassen Sie uns eine digitale Fertigung (CD) des genehmigten Bebauungsplanes für unseren Gebrauch.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
8.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 10.07.2019: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Erlen / 833 - 1. Änderung " in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehe ich Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
9.	<p>terranebw GmbH, Stellungnahme vom 01.07.2019: Vielen Dank für Ihre Anfrage/ Benachrichtigung über Ihr geplantes Bauvorhaben.</p> <p>Ihr Bauantrag / Anfrage wird bei uns schnellstmöglich bearbeitet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Verlauf der Gasfernleitung samt Schutzstreifen wird im geltenden Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen" bereits dargestellt. Eine entsprechende Festsetzung hinsichtlich des Leitungsrechtes und Bauverbotes im Schutzstreifen besteht.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Erst wenn die notwendigen technischen und rechtlichen Regelungen/Vereinbarungen getroffen wurden, dürfen die Bautätigkeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen ausgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir jegliche Inanspruchnahme des bis zu 10,00 m breiten terranets bw-Schutzstreifens untersagen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei einem nichtabgestimmten Eingriff in den Schutzstreifenbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung eine Gefährdung der öffentliche Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Ihre E-Mail Anfrage wurde zur weiteren Bearbeitung im Hause, an Herrn Lorenz (Tel. 0711-7812 1244) m.lorenz@terranets-bw.de weitergeleitet</p> <p>Stellungnahme vom 05.07.2019: Wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihres Schreibens vom 08.03.2019 zu dem oben genannten Bebauungsplan und nehmen dazu wie folgt Stellung: Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen quer durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Erlen / B33 - 1. Änderung“ die Erdgashochdruckleitung „Oberschwabenleitung OSWI“ DN 500 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs der Wiedervernässung bzw. Abflachung des Ufers an der Schussen bei Gutenfurt sind unsere Anlagen ebenfalls betroffen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass in angefragten Bereichen neben der Gashochdruckleitung und Telekommunikationskabel</p>	<p>Die sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Erlen" ergebenden Festsetzungen haben keine Auswirkungen auf die bestehende Gasleitung im Bereich des Gewerbegebietes Erlen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme K16, Uferabflachung an der Schussen, wurde bereits realisiert, so dass die entsprechenden Ökopunkte vom Konto der Stadt Ravensburg mit den Baumaßnahmen verrechnet werden können.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte in Abstimmung mit den Betreibern der Anlage. Weitere Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>auch umfangreiche Dränagen verlegt sind, die funktionsfähig bleiben müssen.</p> <p>Wir bitten Sie deswegen im zeichnerischen Teil der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des 10 m breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhalten Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung folgender Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen:</p> <p>Allgemeine Informationen:</p> <p>Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß der Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen der „Oberschwabenleitung OSWI“ hat eine Breite von 10 m (5 m beiderseits der Rohrachse) und ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>In dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.</p> <p>Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.</p> <p>Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.</p> <p>Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.</p> <p>Bei einem nicht abgestimmten Eingriff in den Schutzstreifen der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungsanlagen kann eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei den weiteren Planungen müssen die diesem Schreiben beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH bei sämtlichen Tätigkeiten im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zwingend beach-</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>tet und eingehalten werden. Wir bitten Sie bei zukünftigen Bau- maßnahmen im Schutzstreifenbereich frühzeitig die terranets bw GmbH Leitungsauskunft@ terranets-bw.de) zu informieren. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden müssen. Ansonsten stehen wir Ihnen für Rückfragen bezüglich unserer Anlagen sowie zur Vereinbarung eines Termins vor Ort unter der oben genannten Telefondurchwahl gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihren Planungen</p>	
10.	<p>Unitymedia BW GmbH, Stellungnahme vom 06.08.2019: vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte ge- ben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
11.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Stellungnahme vom 16.07.2019: Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebau- ungsplan "Gewerbegebiet Erlen / 833 - 1. Änderung". Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Das Gewerbegebiet ist von uns flächende- ckend versorgt. Jeweils notwendige Anschlüsse können bei un- serem Bauherrenserservice beantragt werden.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	
12.	<p>Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, Stellungnahme vom 04.07.2019:                      Besten Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.                      Die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.                      Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
13.	<p>Bundesnetzagentur, Stellungnahme vom 10.07.2019:                      Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen.                      Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.                      Betreiber von Richtfunkstrecken                      Vorgangsnummer: 28418                      Baubereich: Ravensburg, Ortsteil Bavendorf,                      Landkreis Ravensburg                      Koordinaten-Bereich                      (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW:                      SO: 09E3239 47N4632</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>09E3329 47N4559                      Betreiber und Anschrift:                      E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf                      NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen                      Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Nauheimer Straße                      99 70372 Stuttgart                      Vetter Pharma-Fertigung GmbH &amp; Co. KG Schützenstraße 87                      88212 Ravensburg</p> <p>Präsidium Technik Logistik Service der Polizei, Stellungnahme vom 01.08.2019:                      Nach Durchsicht des Bebauungsplans für das o. a. Gebiet sind keine Beeinträchtigungen des BOSRichtfunks zu erwarten. Deshalb verzichten wir auf eine Stellungnahme.</p> <p>E-Plus Service GmbH, Stellungnahme vom 02.08.2019:                      Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:                      - an dem Plangebiet grenzen drei Richtfunkverbindungen sehr nahe an, der Schutzabstand ist unterschritten                      - die Fresnelzone der 3 Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 74 m und 114 m über Grund                      Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b>                      Im Nordwesten des Plangebietes führen die 3 Richtfunktrassen fast direkt an der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorbei. Für die innerhalb des Geltungsbereiches angrenzenden Flächen wird keinerlei Bebauung festgesetzt, sondern landwirtschaftlich genutzte Frei- und Grünlandflächen. Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken ist also nicht zu erwarten.                      Der Korridor für die Richtfunkverbindungen befindet sich mit der angegebene Lage von mind. 74 m über Grund zudem weit über den im Gewerbegebiet Erlen festgesetzten Gebäudehöhen von max. 25 m über Gelände.                      Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken erfolgt somit nicht. Daher sind über die vorgesehenen Höhenbeschränkung von Gebäuden hinaus keine weiteren Festsetzungen erforderlich.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>NetCom BW GmbH, Stellungnahme vom 07.08.2019: Zunächst mal vielen Dank, dass Sie uns über das geplante Bauvorhaben informieren. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und können Ihnen bestätigen, dass wir im Großraum Ravensburg mehrere Richtfunkverbindung betreiben - darunter eine wichtige Verbindung von Grünkraut in Richtung Deggenhausertal, die das von Ihnen geplante Gewerbegebiet im blau markierten Abschnitt kreuzt (siehe Karte). Es lässt sich aus der Ferne zum jetzigen Zeitpunkt schwer beurteilen, ob die Strecke konkret ein Gebäude des Gebiets tangiert, zumal vermutlich die Bebauung dort noch nicht abgeschlossen ist. Pauschal können wir daher nur feststellen, dass die Strecke zum heutigen Stand fehlerfrei läuft. Aber solange die Bebauungshöhe in dem Gebiet die 40m- Grenze nicht übersteigt, also kein Gebäude höher wird, sollte es auch weiterhin keine Auswirkungen auf unsere Verbindung geben. Sollte dies doch der Fall sein, bitten wir um dringend um rechtzeitige Information, damit wir dann den Sachverhalt genauer prüfen und ggf. alternative Lösungsansätze ausarbeiten können. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Vetter Pharma-Fertigung GmbH &amp; Co. KG, Stellungnahme vom 12.08.2019: Bezüglich Ihres Schreibens vom 11.07.2019 zur möglichen Beteiligung an der 1. Änderung des Bebauungsplans GE Erlen / B33</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Erlen – 1. Änderung" sehen eine maximale Gebäudehöhe von 25 m vor. Damit liegt die Bebauungshöhe deutlich unter der angegebenen 40 m-Höhen-Grenze. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Richtfunkverbindung durch die ermöglichte höhere Bebauung ist somit nicht zu erwarten.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>bestätigen wir Ihnen den Betrieb der genannten Richtfunkverbindungen.                      Durch die geplante Änderung des Bebauungsplans ist für uns kein Einfluss auf den Betrieb unserer Richtfunkverbindung erkennbar.                      Wir benötigen lediglich die Sicherstellung, dass es durch die neuen Festsetzungen zu keinen Einschränkungen bezgl. Genehmigung und Betrieb des Richtfunks kommt.</p>	
14.	<p>Gemeinde Meckenbeuren, Stellungnahme vom 03.07.2019/04.07.2019:                      Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.                      Die Gemeinde Meckenbeuren bringt zur o. g. Planung keine Anregungen vor.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
15.	<p>Gemeindeverwaltungsverband Gullen, Stellungnahme vom 04.07.2019:                      Die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen sind durch das Verfahren „Bebauungsplan „Gewerbegebiet Erlen/ 833 -1. Änderung" nicht berührt. Daher ist keine Stellungnahme mit Angaben von Gründen erforderlich.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>